

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kettenheim vom 01. März 2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kettenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kettenheim folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 20.09.2001 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kettenheim vom 20.09.2001

1.	Überlassung des Nutzungsrechts an einer	
1.1	Reihengrabstätte je Grabstelle	450,00 Euro
1.2	Reihengrabstätte als Rasengrabstätte je Grabstelle	950,00 Euro
1.3	Urnengrabstätte je Grabstelle	280,00 Euro
2.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen/Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr	
2.1	an Reihengrabstätten	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.1
2.2	an Reihengrabstätten als Rasengrabstätten	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.2
2.3	an Urnengrabstätten	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.3
3.	Wiederverleihung des Nutzungsrechts je Grabstelle und je Jahr	
3.1	an Reihengrabstätten	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.1
3.2.	An Reihengrabstätten als Rasengrabstätten	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.2
3.3	an Urnengrabstätten	1/30 der Gebühr nach Nr. 1.3
4.	Ausschachten und Schließen von Gräbern	
4.1	Die Gebühr für die Herrichtung eines Erdgrabes beträgt für Verstorbene	
4.1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) L/B/T 1,20/0,60/1,80 m	
4.1.1.1	maschinell	238,00 Euro
4.1.1.2	manuell	297,50 Euro

4.1.2	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr		
4.1.2.1	bei einem Einfachgrab L/B/T 2,20/0,90/1,80 m		
4.1.2.1.1	maschinell	273,70	€uro
4.1.2.1.2	manuell	357,00	€uro
4.1.2.2	bei einem Tiefgrab L/B/T 2,20/0,90/2,40 m		
4.1.2.2.1	maschinell	357,00	€uro
4.1.2.2.2	manuell	476,00	€uro
4.2	Die Herrichtung eines Urnengrabes L/B/T 0,50/0,50/0,80 m beträgt	142,80	€uro
4.3	Zuschlag zu den Nr. 4.1 und 4.2 für Bestattungen an Samstagen und bei verspäteter Meldung (weniger als 2 Werktage)	50%	
4.4	Mit den Gebühren nach 4.1 und 4.2 sind abgegolten:		
	- Öffnen und ggf. Abdeckung des Grabes		
	- Grabaufbau inkl. Erdcontainer sowie Stellung von Lattenrosten, Grasmatten, Dielen		
	- Schließen und Hügeln des Grabes im unmittelbaren Anschluss der Beerdigung, sobald die Beerdigungsgäste den Friedhof verlassen haben		
	- Transport des Grabschmuckes zum Grab und arrangieren auf dem Grab		
4.5	Die Gebühr für eine Umbettung beträgt	773,50	€uro
4.6	Pauschale für sonstige Materialien, wie z.B. Eimer, Schaufel, etc.	23,80	€uro
4.7	Stundensatz bei unvorhersehbarer Mehrarbeit (insb. Stemmarbeiten bei Beton- oder Steinvorkommen, stark gefrorener Boden)	53,55	€uro
5.	Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen für eine		
5.1	einstellige Reihengrabstätte	300,00	€uro
5.2	mehrstellige Reihengrabstätte die Gebühr nach 5.1 zzgl. je weitere Grabstelle	100,00	€uro
5.3	einstellige Urnengrabstätte	200,00	€uro
5.4	zweistellige Urnengrabstätte	300,00	€uro
6.	Die Gebühren nach Ziff. 5 werden mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig. Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung bzw. der Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach Ziff. 5 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragstellung auf Verlängerung bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts fällig.		

7.	Verlegung von Gehwegplatten in Abt. U je Grabstätte	100,00	€uro
8.	Benutzung der Trauerhalle	60,00	€uro
9.	Zulassungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung	50,00	€uro
10.	Zulassungsgenehmigung für Grababdeckplatte	35,00	€uro
11.	Zulassungsgenehmigung für Grabmal	35,00	€uro

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.05.2018 in Kraft.

Kettenheim, den 10.04.2018


 (Wilfried Busch)
 Ortsbürgermeister

